

## Redaktionelle Anpassungen

**Mustersatzung für Ortsvereine des DRK-LV RLP in der Rechtsform „e. V.“ mit dem Führungsmodell des ehrenamtlichen Vorstandes gemäß Beschluss der Landesversammlung am 31.10.2015 in Simmern**

	<b>Aktuelle Fassung gemäß Mustersatzung</b>	<b>Bitte folgende erforderlichen redaktionellen Anpassungen einarbeiten:</b>
§ 3 Abs. 1 S. 3	Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V."	<u>Anführungszeichen entfernen:</u> Der Verein führt den Namen <b>Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein ... e. V.</b>
§ 3 Abs. 3 S. 1	Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009 <sup>1</sup> , die Satzung des Landesverbandes, die Satzung des Bezirksverbandes sowie die Satzung des Kreisverbandes, <sup>2</sup> geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.  <sup>1</sup> Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen. <sup>2</sup> Soweit nachfolgend auf die Satzung des Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes Bezug genommen wird, wird auf die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.10.2015 bzw. des Kreisverbandes ... in der Fassung vom xx.xx.20xx verwiesen.	Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, <b>geändert durch Änderungsbeschlüsse der Bundesversammlungen vom 28.11.2014 und vom 27.02.2015</b> <sup>1</sup> , die Satzung des Landesverbandes, die Satzung des Bezirksverbandes sowie die Satzung des Kreisverbandes, <sup>2</sup> <b>geht gehen</b> den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein ... e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.  <sup>1</sup> Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in <b>der dieser Fassung vom 20.03.2009</b> verwiesen. <sup>2</sup> Soweit nachfolgend auf die Satzung des Landesverbandes, <b>des Bezirksverbandes</b> bzw. des Kreisverbandes Bezug genommen wird, wird auf die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.10.2015, <b>des Bezirksverbandes in der Fassung vom xx.xx.20xx</b> bzw. des Kreisverbandes ... in der Fassung vom xx.xx.20xx verwiesen.
§ 19 Abs. 3 S. 3	Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.	Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Behandlung <b>die Mitgliederversammlung</b> mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließt.
§ 22 Abs. 3 p)	p) Wahl der Delegierten für die Landes-, Bezirks- und Kreisversammlung aufgrund der vom Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes mitgeteilten Stimmenzahl;	p) Wahl der Delegierten für die Landes-, Bezirks- und Kreisversammlung aufgrund der vom <b>Vorsitzenden Präsidenten</b> des DRK-Kreisverbandes mitgeteilten Stimmenzahl;